

**Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
in der Stadt Winsen (Luhe)
(Obdachlosensatzung)
vom 15. 6. 1995**

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Winsen (Luhe) stellt zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Diese dienen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Fürsorge zur Beseitigung von Obdachlosigkeit.
- (2) Obdachlosenunterkünfte nach Abs. 1 sind:
 - a) eigene Unterkünfte der Stadt Winsen (Luhe)
 - b) durch die Stadt Winsen (Luhe) angemietete Unterkünfte
 - c) durch die Stadt Winsen (Luhe) nach den Vorschriften des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Anspruch genommener Wohnraum.

§ 2

Zuteilung von Obdachlosenunterkünften

- (1) In die Obdachlosenunterkünfte werden obdachlose Personen im Sinne des NGefAG aufgenommen.
- (2) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (3) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Verfügung genannten Personen.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Unterkunft einer bestimmten Lage, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Die Stadt kann den Obdachlosen jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (5) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- (6) Die in einer Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind nicht berechtigt, andere Personen in die von ihnen genutzte Unterkunft aufzunehmen.
- (7) Die Benutzer von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, sich laufend um eine anderweitige Unterkunft zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist durch die Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

§ 3

Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nach dem NGefAG erfolgt grundsätzlich durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid sind die Zahl und die Größe der Räume sowie der Beginn und das Ende des Nutzungsverhältnisses

anzugeben.

- (2) Bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Die Einweisung erfolgt lediglich über einen befristeten Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten soll.
- (4) Die Einweisung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im Falle des Vorliegens der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen.
- (5) Das Nutzungsrecht endet:
 - a) Bei Umsetzung mit Ablauf des Tages, der in der Umsetzungsverfügung genannt wird.
 - b) Bei Wegfall der Obdachlosigkeit mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug und die Räumung der Unterkunft erfolgt sind. Die Obdachlosigkeit gilt als beendet, wenn eine im Einzelfall nach Größe, Ausstattung und Mietzins angemessene Wohnung nachgewiesen werden kann.
 - c) In sonstigen Fällen mit dem Auszug, spätestens jedoch dann, wenn der Obdachlose die ihm zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Einweisungsverfügung bezieht, nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr als ausschließliche Wohnung oder sie nur für die Aufbewahrung seines Hausrates verwendet.
 - d) Erhält die Stadt Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine zugewiesene Unterkunft seit mindestens einem Monat nicht mehr genutzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Ablauf des zweiten Tages nach Kenntnisnahme der Tatsachen. Der Zeitpunkt der Kenntnisnahme ist aktenkundig zu machen.

§ 4

Umsetzung und Verlegung

- (1) Die Stadt ist berechtigt,
 - a) Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte,
 - b) Verlegungen von einer Unterkunft in eine andere auch gegen den Willen des Betroffenenanzuordnen und ggf. zwangsweise durchzuführen.

- (2) Die Voraussetzungen für eine Umsetzung oder Verlegung sind insbesondere gegeben, wenn
- a) Bau, Umbau oder Renovierungsarbeiten an der zugewiesenen Unterkunft erforderlich werden,
 - b) ein Benutzer mit mehr als einem Monatsbetrag der Benutzungsgebühr oder der Nebenkosten im Rückstand ist,
 - c) ein Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern oder Nachbarn führen,
 - d) gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung verstoßen wird,
 - e) eine bessere Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte erzielt werden kann. Das gilt auch dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und lediglich für die Unterbringung anderer Obdachloser vorgehalten werden soll,
 - f) die bisher bewohnte Unterkunft unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist der Stadt Winsen (Luhe) unverzüglich mitzuteilen,
 - g) bei Obdachlosenunterkünften nach § 1 Abs. 2 b) das Miet- und Nutzungsverhältnis mit dem Vermieter beendet wird.

§ 5

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
 - a) in seiner Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will,
 - b) im Haus oder auf dem Grundstück ein Kfz, Motorrad, Moped oder Mofa abstellen will.
- (3) Tierhaltung in Obdachlosenunterkünften bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ausgenommen hiervon sind Kleintiere (z.B. Zierfische und Vögel). Sollte eine Unterkunft gem. §1 Abs. 2 c) überlassen werden, so kann eine bestehende Tierhaltung befristet weitergeführt werden, wenn der bisherige Vermieter der Tierhaltung ausdrücklich zugestimmt hatte.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte. Die Vorschriften der Benutzungsordnung sind auch für Besucher bindend.
- (5) Bestehende Haus- bzw. Benutzungsordnungen sind als Bestandteil der Einweisungsverfügung von den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte zu beachten.

- (6) Beauftragte der Stadt sind befugt, den Bewohnern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Das gleiche gilt auch für Besucher, denen sie bei Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung oder gegen Weisungen Hausverbot erteilen können.
- (7) Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt hiervon unberührt.
- (8) Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte haben die gesetzlichen Meldebestimmungen zu beachten.

§ 6

Verbot baulicher Veränderungen, Errichtung zusätzlicher Bauten

- (1) Jegliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet, sofern nicht die Stadt ausdrücklich zustimmt. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Stadt ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Ferner ist es untersagt, ohne Erlaubnis der Stadt irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen. Diese hat der Benutzer bei Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung auf Anordnung zu entfernen. Andernfalls werden diese auf seine Kosten abgebrochen. Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb der dafür zugewiesenen Räume ist nicht statthaft.

§ 7

Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte

Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkünfte sowie darin angebrachte Gegenstände und Anlagen schonend zu behandeln. Die gemeinschaftlich genutzten Räume und Flure sind von den Unterkunftsinhabern zu säubern. Es bleibt vorbehalten, nähere Einzelheiten in einer Benutzungsordnung zu regeln.

§ 8

Betreten der Obdachlosenunterkünfte durch Beauftragte der Stadt

Die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte zu betreten. Dies gilt zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr aber nur in begründeten Fällen. Zugewiesene Zimmer dürfen nur im Beisein einer dort eingewiesenen Person bzw. von ihr bevollmächtigten Person betreten werden, ausgenommen in Notfällen.

§ 9

Auszug aus einer Obdachlosenunterkunft bzw. Aufgabe einer Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt auf dessen Kosten die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen andere Schließzylinder einbauen.
- (3) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des NGefAG in Verbindung mit § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, zurückgelassene Gegenstände zu verwahren. Die Stadt kann zurückgelassene Gegenstände von materiellem Wert verwahren.
- (5) Nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung verwahrte Gegenstände, kann die Stadt frühestens nach Ablauf von drei Monaten verwerten. §§ 27, 28 NGefAG gelten entsprechend.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Winsen (Luhe).

§ 11

Haftungsgrundsätze

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in der Gemeinschaft lebenden Personen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten für Schäden, für die der Benutzer haftet, sind vom Benutzer zu tragen und werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung handelt, wer
- a) entgegen § 2 Abs. 7 dieser Satzung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist die erforderlichen Nachweise erbringt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung oder abweichend von der Zuweisungsverfügung bezieht,
 - c) entgegen § 4 dieser Satzung einem Verlegungs- oder Umsetzungsbescheid nicht Folge leistet,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung andere Personen in die Obdachlosenunterkunft aufnimmt oder trotz eines Verbotes der Stadt gem. § 5 Abs. 6 dieser Satzung anderen Personen Zutritt zu der Unterkunft verschafft,
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 ohne vorherige schriftliche Zustimmung ein Tier hält,
 - f) entgegen § 6 dieser Satzung bauliche Veränderungen vornimmt oder zusätzliche Bauten errichtet,
 - g) entgegen § 9 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13

Anwendung von Zwangsmitteln

- (1) Zur Durchsetzung der Regelungen dieser Satzung können Zwangsmittel angewendet werden.
- (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln gelten die §§ 64-79 NGefAG entsprechend.